

ILS ESSEN GmbH

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 40 88 05 - 0 - Fax 0201 / 40 88 05 - 10
e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 175 Teilplan 1
-Gerhart-Hauptmann-Straße - in Recklinghausen
- Artenschutzprüfung Stufe I –**

Auftraggeber:

Vivawest Wohnen GmbH, Gelsenkirchen

Januar 2019

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 175 Teilplan 1
- Gerhart-Hauptmann-Straße - in Recklinghausen
- Artenschutzprüfung Stufe I –**

Auftraggeber: Vivawest Wohnen GmbH
Nordsternplatz 1
45899 Gelsenkirchen

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Institut für Landschaftsentwicklung
und Stadtplanung
Frankenstraße 332
45133 Essen (Bredeney)
Tel: 0201 / 4088050
e-mail: info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

ILS ESSEN GmbH
INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 40 88 05 - 0 - Fax 0201 / 40 88 05 - 10
e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

Projektnummer 38381
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Bernhard Görlitz
Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	5
1.1	Vorgehensweise	6
1.2	Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes	6
1.3	Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung	7
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
2.1	Planerische Vorgaben.....	13
3	VORHABENSBE SCHREIBUNG.....	15
3.1	Technische Beschreibung.....	15
3.2	Vorbelastungen	15
3.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	16
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	17
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	18
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	18
3.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	19
4	POTENZIELL BETROFFENE ARTEN	20
4.1	Planungsrelevante Säugetiere	20
4.1.1	Fledermäuse	20
4.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	21
4.2.1	Brutvögel.....	21
4.2.2	Nahrungsgäste	25
5	ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN.....	26
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	28
7	QUELLENVERZEICHNIS	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Änderungsbereich B-Plan (rote Strichlinie, Quelle: VIVAWEST 2018)	5
Abbildung 2: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen.	8
Abbildung 3: Kleinere Astlöcher in der nördlichen Platanenreihe.....	8
Abbildung 4: Platanenreihe und Hainbuchenhecke an der Lessingstraße.....	9
Abbildung 5: Ruderalflur, Hainbuchenhecke und geringer ruderaler Gehölzaufwuchs	10
Abbildung 6: Ruderalflur, Blick in Richtung Süden auf die Lessingstraße mit Baumreihe	10
Abbildung 7: Reisighaufen randlich des Plangebietes im Osten.....	11
Abbildung 8: Darstellung der geplanten Bebauung (Quelle: VIVAWEST 2018)	15

Tabellenverzeichnis

Anhang

Anhang 1: Übersicht der Messtischblattabfrage nach planungsrelevanten Arten

Anhang 2: Formular A der Artenschutzprüfung

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Vivawest plant auf dem Grundstück an der Lessingstraße in Recklinghausen (Flur 326, Flurstück 292) drei „Stadtvillen“ und ein Mehrfamilienhaus mit Erschließung zu realisieren (VIVAWEST 2018).

Hierfür wird eine zurzeit brach liegende Fläche im innerstädtischen Bereich in Anspruch genommen. Des Weiteren sollen vier Platanen, welche mittig auf dem Grundstück stehen, sowie zwei Platanen in der Kurve an der Lessingstraße entfernt werden. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175 Teilplan 1 - Gerhart-Hauptmann-Straße soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen (s. Abb. 1).

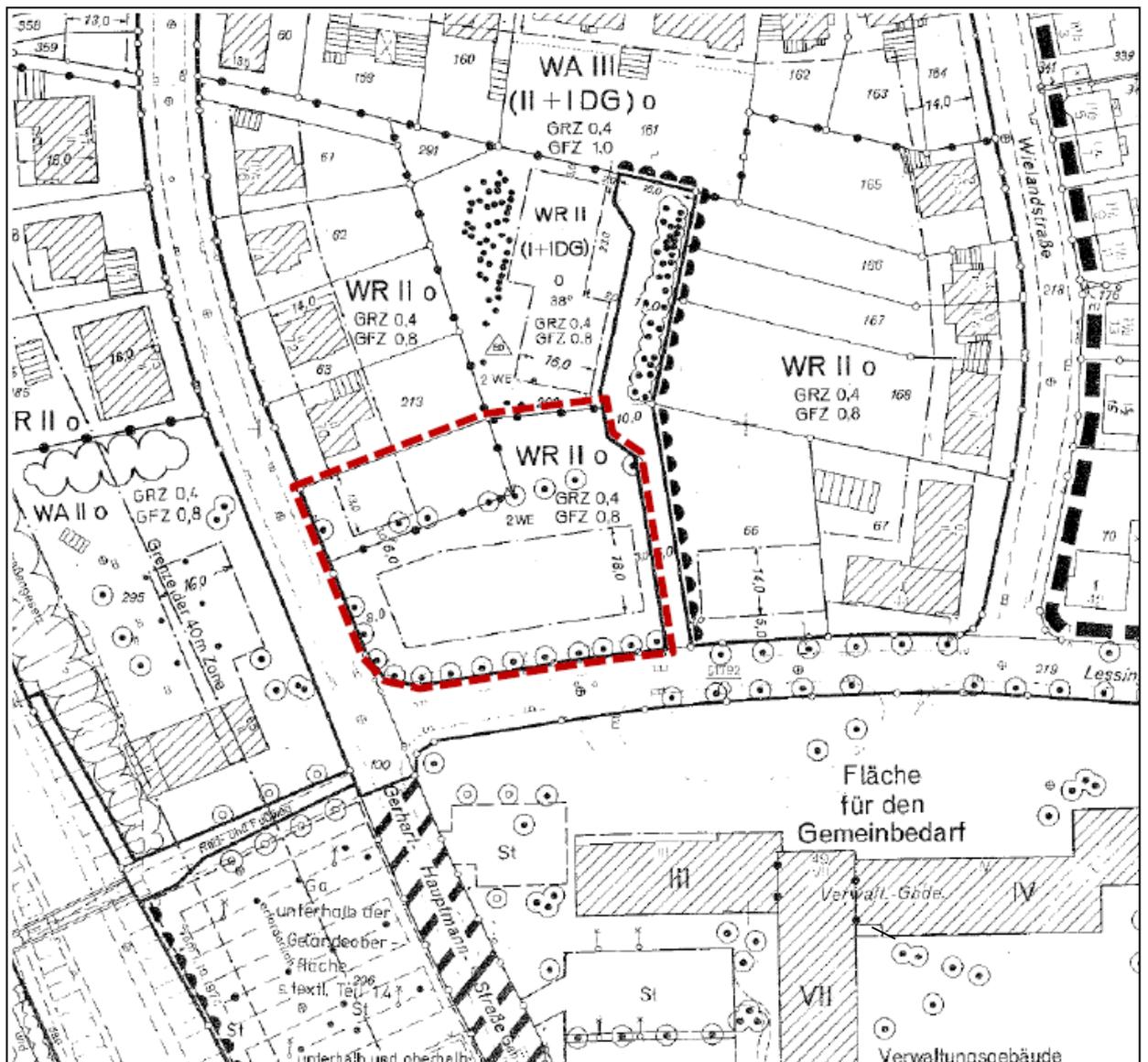


Abbildung 1: Änderungsbereich B-Plan (rote Strichlinie, Quelle: VIVAWEST 2018)

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde von der Vivawest Wohnen GmbH mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I für das geplante Vorhaben beauftragt.

1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (Kap. 2). Im Weiteren werden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (Kap. 3), die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können. In Kapitel 4 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4309, Quadrant 3, Recklinghausen nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten beim NABU Recklinghausen, der Biologischen Station in Recklinghausen und beim Fundortkataster des LANUV. Eine faunistische Kartierung für das Plangebiet liegt nicht vor. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und Potenzialeinschätzungen am 19.12.2018.

Weiterhin werden die möglichen Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten abgegrenzt und geprüft, ob eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung der Stufe II erforderlich werden können. Abschließend werden die wesentlichen Prüfergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung in Kapitel 5 zusammengefasst.

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst gemäß dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017) einen Umring von 300 m um das Plangebiet. Das Plangebiet liegt randlich im westlichen Innenstadtbereich von Recklinghausen. Es ist in einem Umkreis von 300 m überwiegend von Bebauung umgeben. Einzig westlich des Weststrings in ca. 90 m Entfernung zum Plangebiet schließt ein Freiraumsystem an, welches sich weit ins Umland erstreckt.

Die offene Wohn- und gewerbliche Bebauung im angrenzenden Umfeld weist größere Hausgärten mit zum Teil älterem Baumbestand auf.

Das Plangebiet selbst ist Bestandteil einer größeren Brachfläche, die einen Verbund mit den angrenzenden Hausgärten und Grünanlagen bildet.

Die Brachfläche ist überwiegend mit einem Mosaik aus Hochstauden, Gras und Brombeeren bewachsen. An einigen Stellen ist am Belag zu erkennen, dass das Plangebiet vormals teilweise befestigt gewesen ist. Nach Angaben von Vivawest (2019) wurde die Fläche bei Bedarf in den 1990er Jahren selten als Parkplatz genutzt. Zu den Hausgärten liegen Gartenabfälle und Reisighaufen, in den nördlichen Bereichen ist Gehölzaufwuchs vorhanden. Im zentralen Bereich wachsen sechs Platanen in einer Baumreihe. Entlang der Lessingstraße im südlichen Plangebiet wachsen ebenfalls Platanen in einer Baumreihe. Das Plangebiet ist hier von einer Hainbuchenhecke eingefasst, welche sich weiter nach Westen entlang der Gerhart-Hauptmann-Straße erstreckt. Derzeit unterliegt das Plangebiet einer gärtnerischen Pflege. Die Hainbuchenhecke wird zweimal jährlich geschnitten, die Brachfläche wird ein- bis zweimal jährlich gemäht und die Platanen gemäß der Verkehrssicherungspflicht unterhalten (ebd.).

1.3 Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung

Das Gelände wurde bei der Ortsbegehung am 19.12.2018 intensiv auf Tierspuren (Nester, Federn, Gewölle, Kot- und Urinspuren, Fraßplätze) sowie Tiere im Plangebiet untersucht. Die Ortsbegehung fand außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten und außerhalb der Anwesenheit von Fledermäusen im Sommerquartier statt.

Die Begehung fand mittags bei trübem Wetter um die 6° C statt. Das Plangebiet befindet sich in einer Siedlungslage. Daher sind störungsempfindliche Brutvogelarten oder auch Bodenbrüter / Freibrüter im Hinblick auf Hunde und Katzen im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf Fledermäuse könnten Siedlungsfledermäuse auftreten. Ein Vorkommen von licht- oder lärmempfindlichen Arten sowie Waldarten ist unwahrscheinlich.

Nördliche Platanenreihe (4 Bäume werden entfernt, 2 Bäume bleiben erhalten)

Die Platanen besitzen glattrindige Stämme. An einigen Stellen sind Astlöcher zu erkennen, die höchstens höhlenbrütenden Meisen oder Kleibern als Brutplatz dienen könnten. Größere Baumhöhlen oder Baumspalten sind nicht vorhanden. Die Kronen sind licht und weisen keine Horste auf (s. Abb. 2 und 3). Es sind keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumbewohnende Fledermäuse vorhanden. Tierspuren an den Bäumen wurden nicht beobachtet.

Südliche Platanenreihe (2 Bäume werden entfernt, 9 Bäume bleiben erhalten)

Hier zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der nördlich gelegenen, zu entfernenden Platanenreihe (s. Abb. 4). In den Bäumen sind auch hier keine Horste größerer Brutvögel vorhanden. Lediglich am Stamm einer Platane im Osten der Baumreihe ist eine Höhlung zu erkennen. Die Höhlung ist wegen der höheren Lage am Stamm nicht einsehbar. Grundsätzlich könnten hier kleinere höhlenbrütende Arten wie Meisen während der Brutzeit angetroffen werden. Auch sind Tagesquartiere baumbewohnender Fledermausarten hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Tierspuren wurden nicht beobachtet.

Hainbuchenhecke

Die Hainbuchenhecke ist intensiv geschnitten und wächst entlang der Straßenseite (s. Abb. 2 und 4). Brutplätze für Vögel sind hier unwahrscheinlich.



Abbildung 2: Blick über das Plangebiet in Richtung Westen.

Rechts im Bild die Platanenreihe, in der drei Bäume gefällt werden, links im Bild die vollständig zu erhaltende Platanenreihe, mittig liegt die Brachfläche, im zentralen Bereich des Bildes ist die Hainbuchenhecke zu erkennen.



Abbildung 3: Kleinere Astlöcher in der nördlichen Platanenreihe



Abbildung 4: Platanenreihe und Hainbuchenhecke an der Lessingstraße

Gehölzaufwuchs im Plangebiet

Der sonstige ruderale Gehölzaufwuchs im Plangebiet ist spärlich und nur randlich vorhanden (s. Abb. 2 und 5). Sie sind bei entsprechender Dichte als Brutplätze für Gebüschbrüter geeignet.

Ruderalfläche

Die Ruderalfläche ist mit Hochstaudenfluren und einer Grasflur bestanden, die sowohl Insekten als auch Insekten- oder Samenfressern als Nahrungshabitat dienen könnten (s. Abb. 5 und 6). Eine Zufahrt auf das Gelände ist gemäht und etwas dichter befestigt (s. Abb. 5).

Der Osten der Fläche grenzt an Hausgärten. Randlich des Plangebietes liegen Laubhaufen und Reisighaufen (s. Abb. 7). Diese können Kleintieren wie Igel als Überwinterungsquartier dienen.



Abbildung 5: Ruderalflur, Hainbuchenhecke und geringer ruderaler Gehölzaufwuchs



Abbildung 6: Ruderalflur, Blick in Richtung Süden auf die Lessingstraße mit Baumreihe



Abbildung 7: Reisighaufen randlich des Plangebietes im Osten

Sonstige Beobachtungen

In den Kronen von Bäumen auf der Brachfläche nördlich des Plangebietes wurden zwei größere Nester beobachtet. Aus den nördlichen Hausgärten wurde der Buntspecht verhört.

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

2.1 Planerische Vorgaben

Die nachfolgenden Gebiete liegen mindestens 90 m westlich des Plangebietes entfernt. Eine starke Barrierewirkung ist dabei der Straße „Westring“ und der im Osten angrenzenden Bebauung zuzuweisen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopkatasterflächen. Im westlichen Untersuchungsgebiet befindet sich die Biotopkatasterfläche **BK-4309-0111 Goestal und Wiesmanns Tal**.

Das Goestal mit seiner Fortsetzung nach Norden, dem Wiesmanns Tal, stellt über ca. 400 m Länge und knapp 100 m Breite ein kurzes, nach Südwesten zum Breuskesmühlenbachtal geneigtes Trockental mit 10-12 m hohen, steilen, bewaldeten bzw. verbuschten Talhängen dar.

Durch die im Süden angrenzende Autobahn wurde das Gebiet von der Bachaue isoliert und bildet nun zwischen Siedlung, Autobahn, Ackerflächen, einer Gärtnerei (im Talgrund des Wiesmanns Tal, außerhalb der Abgrenzung) und Kleingärten ein Relikt der ehemaligen, strukturreichen Kulturlandschaft. Der Talgrund des Goestals wurde umgebrochen, hier finden sich derzeit artenarme, intensiv genutzte Lolium-Grünlandsaaten. Die Talhänge sind v.a. im Süden feldgehölzartig mit altholzreichen Eichenbeständen bewachsen (auf bis zu 25 m Breite; einzelne Buchen und Eichen bis 90 cm Stammdurchmesser), im Norden eher als Böschungshecken mit durchgewachsenen Baumbeständen (ebenfalls altholzreich) und Holunder-Schlehen-Gebüsch geprägt.

Mittelfristig sollte der jetzt intensiv bewirtschafteten Siepengrund in Extensivgrünland umgewandelt werden, ebenso die angrenzenden, z.T. verbrachenden Gärtnereiflächen im Wiesmanns Tal.

Das Gebiet ist als Trittsteinbiotop u.a. für Gebüsch- und Höhlenbrüter auch für den Biotopverbund von besonderem Wert.

Hinweise auf Tierarten liegen aus der Meldung nicht vor.

Gleichzeitig ist ein Teilbereich dieser Biotopkatasterfläche als **Naturschutzgebiet RE-060 NSG Pothgraben und Goestal** ausgewiesen. Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) 1) und 3) BNatSchG zu 1):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- die alten Laubwaldbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung den Verhältnissen der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen oder sich ihr annähern,
- das Kerngebiet der großflächigen naturnahen Lebensräume für störanfällige Tierarten und Wildtiere mit höheren Minimalarealansprüchen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils
- der Lebensraumkomplex aus Kerbtal, bewaldeten Hängen und Offenlagen,
- das strukturreiche Biotopmosaik aus Siepen, Hängen, Gehölzstrukturen, Offenland.

Im Festsetzungsteil des Landschaftsplanes Vestischer Höhenrücken (KREIS RECKLINGHAUSEN 2012) sind einige Arten beschrieben und werden hier auszugsweise dargestellt: Für Arten mit großem Raumanspruch wie Fledermäuse, Greifvögel, Spechte oder Eulen ist der räumliche Zusammenhang ihrer Reviere entscheidend. Für einige der im Gebiet brütenden Arten wie Habicht, Graureiher oder Eisvogel stellen die westlich und nördlich benachbarten Schutzgebiete einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsreviere dar. Habichte z.B. beziehen in der Regel nur dann wiederholt denselben Horst, wenn sich die Umgebung als besonders störungsarm auszeichnet, was den außerordentlich hohen Wert des Gebietes als Rückzugsraum in diesem verdichteten interkommunalen Freiraum verdeutlicht. Die auftretenden Totholzvorkommen sind unerlässliche Nischen für Tierarten wie Spechte oder Fledermäuse. Besonders alte Bäume sind an der Westseite des Trockentals zu finden. Der gesamte Naturschutzraum erfüllt zudem eine wichtige Ausbreitungs- und Vernetzungsfunktion für Offenlandarten.

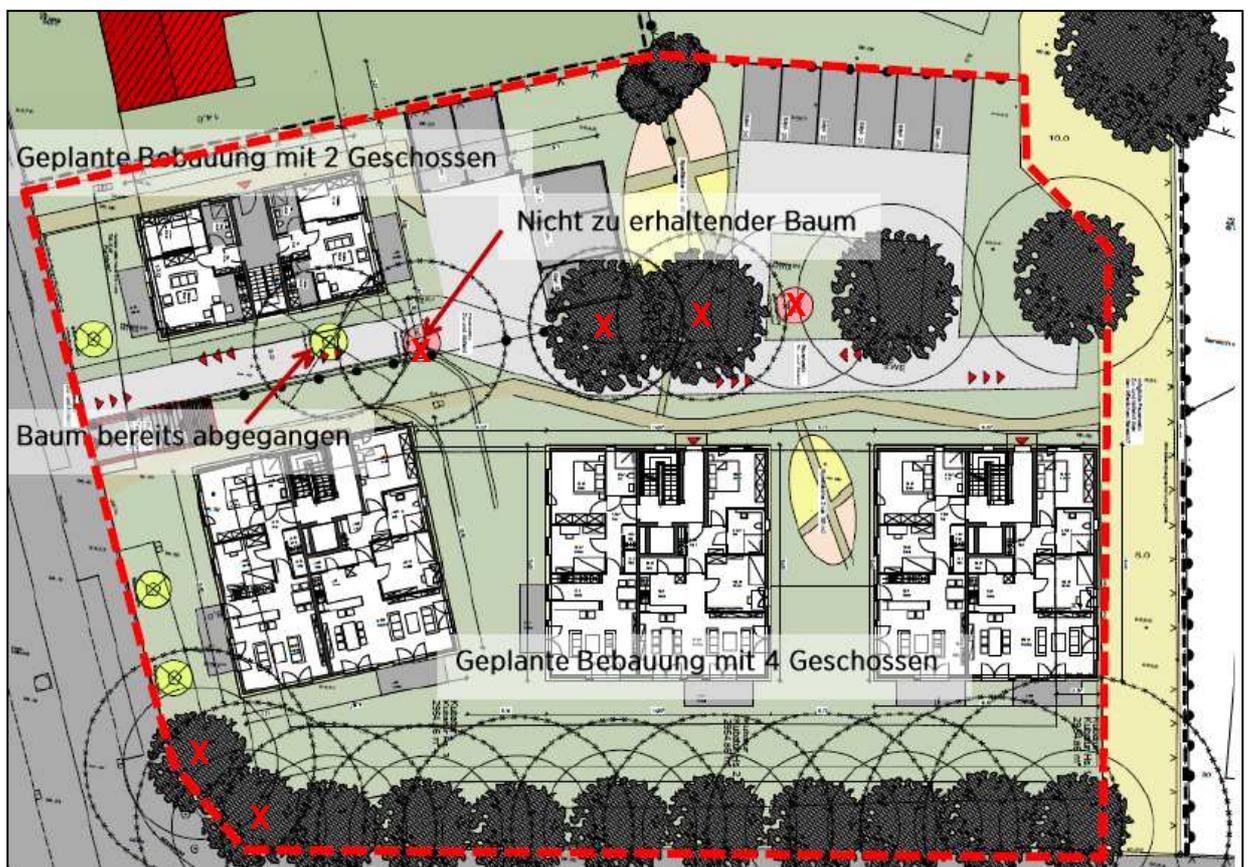
3 VORHABENS BESCHREIBUNG

3.1 Technische Beschreibung

Es ist geplant, auf dem Grundstück an der Lessingstraße in Recklinghausen (Flur 326, Flurstück 292) drei „Stadt villen“ und ein Mehrfamilienhaus mit Erschließung zu realisieren (VIVAWEST 2018).

Hierfür wird eine rund 3.000 m² große, zurzeit brach liegende Fläche im innerstädtischen Bereich in Anspruch genommen. Des Weiteren sollen vier Platanen, welche mittig auf dem Grundstück stehen, sowie zwei Platanen in der Kurve an der Lessingstraße entfernt werden (s. Abb. 8).

Die Stellplätze der geplanten Gebäude sollen überwiegend in einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Gerhart-Hauptmann-Straße liegen. Sechs weitere Stellplätze sind im hinteren Grundstücksteil vorgesehen. Darüber hinaus sind Garagen geplant.



X = Baum entfällt, rote Strichlinie: Plangebiet

Abbildung 8: Darstellung der geplanten Bebauung (Quelle: VIVAWEST 2018)

3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt randlich der westlichen Innenstadt von Recklinghausen. Es unterliegt somit siedlungsbedingten Wirkfaktoren wie Straßenverkehr, Gartennutzung, Beunruhigungen durch Menschen, Licht- und Lärmimmissionen und Störungen durch Haustiere wie Hunde und Katzen. Störungsanfällige Arten sind nicht zu erwarten.

3.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren können eine dauerhafte Änderung von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise die Entfernung von regelmäßig Ruheplätzen oder Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Inanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> • Abschieben der Vegetationsdecke • Entfernen von Bäumen und Sträuchern 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Entfernung der Gehölze Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 4 weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselmotoren über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen aber nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 4 weiter betrachtet.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bedeutet eine temporäre Nutzungsänderung einer bebauten Fläche. Grundsätzlich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten somit entfallen. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang können somit verloren gehen

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 4 weiter betrachtet.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die Errichtung der neuen Gebäude bedeutet eine Verlagerung der siedlungsbedingten Wirkfaktoren (Wohnnutzung, Freizeitverkehr) in das Plangebiet.

Durch zusätzliche betriebliche Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen betroffen sein. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Störungen in essenziellen Überwinterungsquartieren können ebenfalls eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken.

Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 4 weiter betrachtet.

3.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen (Wohnnutzung, Freizeitverkehr).

4 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4309, Quadrant 3, Recklinghausen nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten beim NABU Recklinghausen (Abfrage am 06.01.2018, ohne Rückmeldung bis zum 11.01.2019), der Biologischen Station Recklinghausen (Abfrage am 06.01.2018, ohne Rückmeldung bis zum 11.01.2019), bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Recklinghausen (Rückmeldung am 07.01.2019, ohne Befund) und die Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (ohne Befund). Eine faunistische Kartierung für das Plangebiet liegt nicht vor. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und Potenzialeinschätzungen am 19.12.2018. Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4309, Quadrant 3, Recklinghausen konnte zunächst von insgesamt 21 Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere(Fledermäuse),
- Vögel

ausgegangen werden. Aus den übrigen Abfragen ist aus der Artengruppe der Vögel mit dem Graureiher eine weitere Art hinzugekommen, die in die Betrachtung einbezogen wurde.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 3.4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

4.1 Planungsrelevante Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes weist auf potenzielle Vorkommen von zwei Fledermausarten hin.

Es werden keine Quartierstrukturen (vgl. LANUV 2019) für den **Abendsegler** entfernt. Die Art gilt laut LANUV (2019) als typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bewohnt. Grundsätzlich könnten die Hausgärten und die Brachfläche als Jagdrevier dieser auch im Siedlungsbereich jagenden Art genutzt werden. Die Art fliegt nicht strukturgebunden.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die Art relativ unempfindlich gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen ist (s. LANUV 2019). Grundsätzlich reagieren Fledermäuse allerdings empfindlich auf die Anleuchtung von Quartieren. Diese sind im Rahmen der geplanten Bebauung allerdings nicht zu erwarten.

Es werden keine Gebäude entfernt, die der gebäudebewohnenden **Zwergfledermaus** als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnte (vgl. LANUV 2019). Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.

Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. (ebd.). Grundsätzlich sind daher sommertags sporadische Vorkommen in Astlöchern der Bäume möglich, die als Tagesquartiere genutzt werden können. Hinweise auf dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor (s. Kap. 1.3). Die Überwinterungsquartiere liegen überwiegend in Gebäuden oder es werden Felsenquartiere genutzt (LANUV 2019). Diese werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.

Bei einer Anwesenheit der Tiere zum Zeitpunkt der Baumfällungen in den Tagesquartieren könnten Individuen verletzt oder getötet werden. Ein anlagebedingter Verlust der sporadisch aufgesuchten Quartiere ist nicht erheblich, da kein Nachweis für dauerhafte Lebensstätten besteht. Grundsätzlich sind im besiedelten umgebenden Bereich und in der südlichen Platanenreihe ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Ein vollständiger Verlust von Leitlinien im Plangebiet tritt nicht ein. Durch die Fällung der sechs Platanen werden lediglich potenzielle Leitlinien reduziert. Darüber hinaus verbleiben ausreichend Leitlinien entlang der Grundstücksgrenze im Verbund mit der Umgebung, so dass ein Verlust von ökologischen Funktionen der Jagdhabitats und Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben. Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die Art relativ unempfindlich gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen ist (s. LANUV 2019). Grundsätzlich reagieren Fledermäuse allerdings empfindlich auf die Anleuchtung von Quartieren.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Individuen der Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

4.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die Abfrage des Messtischblattes weist auf die potenziellen Vorkommen von 19 Vogelarten hin. Während der Ortsbegehung wurden keine Horste im Plangebiet festgestellt. Zwei größere Nester waren in Baumkronen nördlich des Plangebietes vorhanden.

Eine Betroffenheit für Nahrungsgäste tritt in der Regel nicht ein. Nahrungsgäste werden nur betrachtet, wenn essenzielle Nahrungshabitats betroffen sind oder eine besondere Gefährdung der Arten vorliegt.

4.2.1 Brutvögel

- **Gebäudebrüter**

Folgende Arten sind Brutvögel von Gebäuden der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Siedlungsrandlagen (vgl. LANUV 2019) und kommen daher im Plangebiet nicht vor:

- Feldsperling (Gebäudenischen)
- Mehlschwalben (an Gebäudefassaden)
- Rauchschnalben (in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeit)
- Schleiereule (Dachböden von landwirtschaftlichen Gebäuden, Kirchen)
- Steinkauz (Dachböden von landwirtschaftlichen Gebäuden)
- Waldkauz (Dachböden von landwirtschaftlichen Gebäuden, Kirchen).

Darüber hinaus wurden keine Nachweise der Tiere oder Tierspuren bei der Ortsbegehung erbracht.

Im Plangebiet und im Gehölzbestand der nördlich angrenzenden Brachfläche sind keine Höhlenbäume im Zusammenhang mit Siedlungsrandlagen oder einer bäuerlichen Kulturlandschaft vorhanden, die Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz (hier eher im dichteren, parkartigen Gehölzbestand) als Brutbäume dienen könnten (vgl. LANUV 2019). Sie werden daher unter dem Gliederungspunkt der Gehölzbrüter nicht weiter betrachtet.

Turmfalke

Der Turmfalke kommt laut LANUV (2019) in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken).

Diese Gebäudestrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nischen mit Turmfalkenhorsten wurden bei der Ortsbegehung nicht beobachtet. Die Art kommt im Plangebiet nicht vor.

Eine Betroffenheit der oben angeführten Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

• **Gehölzbrüter**

Der **Girlitz** bevorzugt laut LANUV (2019) aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen, aber auch Sträucher und Rankpflanzen werden genutzt. Die Art gehört zu den Samenfressern, nimmt aber auch Baumknospen und Kätzchen als Nahrung an. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli (s. ebd.). Das Verbreitungsbild des Girlitzes in NRW spiegelt den Verlauf der Arealgrenze wider. So gliedern sich an ein geschlossenes Verbreitungsgebiet im Osten schwächere und lückenhafte Vorkommen im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes an. Der Gesamtbestand wird auf 5500 bis 10000 Reviere geschätzt (2014; ebd.).

Nadelgehölze werden vorhabenbedingt nicht entfernt. In den angrenzenden Gärten sind z. B. Kiefern vorhanden. Grundsätzlich könnte die Art daher in den Hausgärten vorkommen. Das Plangebiet könnte eine Funktion als Nahrungshabitat besitzen, ebenso wie die nördlich angrenzende Brachfläche und die größeren Hausgärten. Da die Art auch im Stadtbereich vorkommt, ist eine geringere Störanfälligkeit gegenüber siedlungsbedingten Wirkungen möglich. FLADE (1998) gibt eine geringe Fluchtdistanz von unter 10 m an. Der Revieranspruch zur Brutzeit wird mit 1 bis 3 ha angegeben (ebd.).

Grundsätzlich sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust möglich, sollte das Abräumen der randlichen Gehölze innerhalb der Brutzeit des Girlitzes erfolgen und die Art dort brüten. Allerdings sind die Hausgärten aufgrund des Baumbestandes als Bruthabitat wahrscheinlicher. Anlagebedingt wird ein potenzielles Nahrungshabitat entfernt. Sollte die Art im Untersuchungsgebiet vorkommen, so sind im Verbund der Hausgärten und verbleibenden Brachflächen sowie Grünanlagen ausreichend potenzielle Nahrungshabitate vorhanden. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist von einer Zunahme durch die Verwirklichung der Planung auszugehen. Da allerdings davon auszugehen ist, dass die geeigneten Brutplätze außerhalb des Plangebietes liegen, ist von keiner erheblichen Störung an diesen auszugehen.

Ähnlich stellt sich die Situation für den **Bluthänfling** als Kulturfolger dar. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling laut LANUV (2019) offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, dabei werden junge Nadelbäume und Fichtenhecken bevorzugt. Der Nahrungserwerb erfolgt an Stauden und auf dem Boden. Dabei werden Sämereien, selten kleine Wirbellose aufgenommen.

Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11000 bis 20000 Reviere geschätzt (2014; ebd.).

Auch beim Bluthänfling ist ein Vorkommen in den Hausgärten möglich. Das Plangebiet kann als Teil einer Nahrungsfläche dienen. Mit einem Aktionsradius zur Nahrungssuche von bis zu 1.000 m zeigt die Art eine größere Flexibilität als der Girlitz.

Grundsätzlich sind bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust möglich, sollte das Abräumen der randlichen Gehölze innerhalb der Brutzeit des Bluthänflings erfolgen und die Art dort brüten. Allerdings sind die Hausgärten aufgrund des Gehölzbestandes als Bruthabitat wahrscheinlicher. Anlagebedingt wird ein potenzielles Nahrungshabitat entfernt. Sollte die Art im Untersuchungsgebiet vorkommen, so sind im Verbund der Hausgärten und verbleibenden Brachflächen sowie Grünanlagen ausreichend potenzielle Nahrungshabitate vorhanden. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist von einer Zunahme durch die Verwirklichung der Planung auszugehen. Da allerdings davon auszugehen ist, dass die geeigneten Brutplätze außerhalb des Plangebietes liegen, ist von keiner erheblichen Störung an diesen auszugehen.

Der **Star** ist ein Höhlenbrüter und benötigt laut LANUV (2019) Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huf-tieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitge-stellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle (ebd.).

Grundsätzlich sind bauzeitliche Störungen und ein damit verbundener Gelege- und Individuen-verlust möglich, sollte das Abräumen der Gehölze innerhalb der Brutzeit des Stars erfolgen und die Art in einem Störradius brüten. Anlagebedingt wird ein potenzielles Nahrungshabitat entfernt. Sollte die Art im Untersuchungsgebiet vorkommen, so sind im Verbund der Hausgärten und verbleibenden Brachflächen sowie Grünanlagen ausreichend potenzielle Nahrungshabitate vorhan-den. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist von einer Zunahme durch die Verwirk-lichung der Planung auszugehen. Da allerdings davon auszugehen ist, dass die geeigneten Brut-plätze außerhalb des Plangebietes oder bereits im gestörten Bereich an der Lessingstraße liegen, ist von keiner erheblichen Störung an diesen auszugehen.

Die **Turteltaube** ist laut LANUV (2019) ein ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Wald-steppen. Sie bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflä-chen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Ge-büschchen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nah-rungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen auf-gesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge (ebd.).

Aufgrund der geringen Größe des Verbundes von Hausgärten und Brachflächen sowie aufgrund der siedlungsbedingten Vorbelastungen ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich. Grundsätz-lich könnte die Art als Nahrungsgast vorkommen. Essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht. Ein Brutvorkommen ist in den störungsärmeren und offenen Bereichen der westli-chen Biotopkatasterfläche zu vermuten. Aufgrund der Barrieren durch Straßen und Bebauung zum Plangebiet hin sind keine Wirkbezüge zu potenziellen Brutvorkommen der Turteltaube zu erwarten.

Größere Horste von Greifvögeln oder Eulen wurden im Plangebiet und in der nördlich angren-zenenden Brachfläche nicht beobachtet. Zwei größere Nester sind in den Kronen randlich stehender Bäume vorhanden. Wegen der Siedlungsnähe sind die störungsanfälligen Arten **Habicht**, **Mäu-sebussard**, **Sperber** und **Waldohreule** nicht zu erwarten. Vorkommen des Habichts sind aus dem Naturschutzgebiet NSG Pothgraben und Goestal im Untersuchungsgebiet bekannt. Auf-grund der Barrieren durch Straßen und Bebauung zum Plangebiet hin sind keine Wirkbezüge zu den Brutvorkommen des Habichts zu erwarten.

- **Gewässerbezogene Arten**

Gewässergebundene Lebensräume kommen im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen nicht vor.

Vorkommen des **Eisvogels** und des Koloniebrüters **Graureiher** sind ebenfalls aus dem Naturschutzgebiet NSG Pothgraben und Goestal im Untersuchungsgebiet bekannt. Aufgrund der Barrieren durch Straßen und Bebauung zum Plangebiet hin sind keine Wirkbezüge zu den Brutvorkommen zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Arten und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

- **Bodenbrüter der bäuerlichen Kulturlandschaft**

Das **Rebhuhn** ist ein Bodenbrüter der bäuerlichen Kulturlandschaft. Diese liegt im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen nicht vor.

Ein Brutvorkommen in der westlichen gelegenen Biotopkatasterfläche ist wegen der Strukturen grundsätzlich möglich. Aufgrund der Barrieren durch Straßen und Bebauung zum Plangebiet hin sind keine Wirkbezüge zu den potenziellen Brutvorkommen zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Art und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

- **Bodenbrüter der Waldflächen**

Die **Waldschnepfe** ist ein Bodenbrüter in Waldgebieten und kommt im Plangebiet sowie in den angrenzenden Flächen nicht vor. Eine Betroffenheit der Art und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.2.2 Nahrungsgäste

Kleinspecht und **Kuckuck** werden als Nahrungsgäste für die Lebensräume im Plangebiet und die angrenzenden Flächen genannt. Ein Brutvorkommen ist in der westlichen Biotopkatasterfläche aufgrund der angegebenen Strukturen zu vermuten. Grundsätzlich sind sporadische Vorkommen in diesem innerstädtischen Bereich möglich. Essenzielle Nahrungshabitate sind allerdings nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN

Die folgenden Empfehlungen dienen der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BNatSchG).

- **Zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Vegetation für die Zwergfledermaus**
Das Entfernen der sechs Platanen hat außerhalb der potenziellen Anwesenheit von Zwergfledermäusen in Tagesquartieren, also zwischen November / Dezember und Ende März zu erfolgen. Von dieser zeitlichen Beschränkung kann abgesehen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass in den Gehölzen keine Zwergfledermäuse vorhanden sind.

Sollten trotzdem Zwergfledermäuse festgestellt werden, so sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen und die Tiere durch einen faunistischen Fachgutachter zu bergen und umzusetzen. Die Prognosesicherheit ist als hoch eingeschätzt.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste und somit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

- **Zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Vegetation für europäische Brutvogelarten**
Das Entfernen der Vegetation hat außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten, also zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen. Gleiches gilt für einen potenziell erforderlichen Kronenrückschnitt im Rahmen der Baumaßnahme. Von dieser zeitlichen Beschränkung kann abgesehen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass in den Gehölzen keine Vögel brüten.

Das gilt insbesondere für die potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten

- Bluthänfling
- Girlitz
- Star

Sollten trotzdem Brutvögel festgestellt werden, so sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen und die Tiere durch einen faunistischen Fachgutachter zu bergen und umzusetzen. Die Prognosesicherheit ist als hoch eingeschätzt.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuen- und Gelegeverluste und somit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

- **Vorgaben zum Entfernen von Gartenabfällen / Reisighaufen auf der Böschung für Kleintiere**

Sollten während Inanspruchnahme der Flächen Haufen von Gartenabfällen oder Reisighaufen festgestellt werden, so sind diese zunächst nach Möglichkeit von der Entfernung auszunehmen, um Kleintiere im Winterschlaf nicht zu gefährden. Erst bei warmer Witterung im Frühling und Herbst sowie auch im Sommer sind diese Haufen vorsichtig umzuschichten, um den Tieren eine Flucht zu ermöglichen. Wenn möglich, sind durch die Rodungen anfallende Stubben und Reisighaufen in die benachbarte Brachfläche auf dem Grundstück der Vivawest außerhalb des Plangebietes als Ausweichmöglichkeit aufzubringen.

- **Empfehlung zu Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für Insekten**

Wenn im Zuge der Verwirklichung der Planung Bereiche ausgeleuchtet werden müssen, so wird empfohlen, insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden, angrenzende Gehölzflächen und Hausgärten) ist soweit wie möglich zu verzichten. Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne der Verkehrssicherheit erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind nach Sonnenuntergang nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine „Notbeleuchtung“ zum Einsatz kommen.

Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum zu verwenden.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Vivawest plant auf dem Grundstück an der Lessingstraße in Recklinghausen (Flur 326, Flurstück 292) drei „Stadtvillen“ und ein Mehrfamilienhaus mit Erschließung zu realisieren (VIVAWEST 2018).

Hierfür wird eine zurzeit brach liegende Fläche im innerstädtischen Bereich in Anspruch genommen. Des Weiteren sollen vier Platanen, welche mittig auf dem Grundstück stehen, sowie zwei Platanen in der Kurve der Lessingstraße entfernt werden. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175 Teilplan 1 - Gerhart-Hauptmann-Straße soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde von der Vivawest Wohnen GmbH mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I für das geplante Vorhaben beauftragt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4309, Quadrant 3, Recklinghausen nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten beim NABU Recklinghausen (Abfrage am 06.01.2018, ohne Rückmeldung bis zum 11.01.2019), bei der Biologischen Station in Recklinghausen (Abfrage am 06.01.2018, ohne Rückmeldung bis zum 11.01.2019), bei der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Recklinghausen (Rückmeldung am 07.01.2019, ohne Befund) und die Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (ohne Befund). Eine faunistische Kartierung für das Plangebiet liegt nicht vor. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und Potenzialeinschätzungen am 19.12.2018.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4309, Quadrant 3, Recklinghausen konnte zunächst von insgesamt 21 Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere (Fledermäuse),
- Vögel

ausgegangen werden. Aus den übrigen Abfragen ist aus der Artengruppe der Vögel mit dem Graureiher eine weitere Art hinzugekommen, die in die Betrachtung einbezogen wurde.

Wesentliche zu untersuchende Wirkfaktoren waren

- Baufelddräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen (Wohnnutzung, Freizeitverkehr).

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten der planungsrelevanten Tierarten nicht zutreffen.

Allerdings können Störungen und Individuenverluste während der Brutzeit für europäische Brutvogelarten, insbesondere Bluthänfling, Girlitz und Star, auftreten, sollten diese im Plangebiet oder randlich davon brüten. Des Weiteren könnten Zwergfledermäusen in Tagesquartieren in den zu entfernenden Platanen vorkommen.

Darüber hinaus sind Vorkommen von Kleintieren in Reisighaufen und Gartenabfällen möglich.

Es wurden hierfür bauliche und zeitliche Vermeidungsmaßnahmen und bei Bedarf eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung beschrieben, die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden.

Es stehen somit keine unüberwindbaren Konflikte mit dem Artenschutz entgegen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching, 1994.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, A. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Münster.
- KREIS RECKLINGHAUSEN (2012): Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken. des Kreises Recklinghausen. Satzung gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW 20.11.2012.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2019): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>.
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- (MUNLV & MWEBWV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre. Düsseldorf, 2008.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.
- VIVAWEST WOHNEN GMBH (2019): Mitteilung über die derzeitige Flächennutzung vom 08.01.2019.
- (2018): Vorhabensbeschreibung vom 25.10.2018.

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4309 Recklinghausen

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		Status	(ATL)	KIGehoeel	Gaert	Ge- baeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		(Na)	
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.		FoRu!, Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U	Na	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	Na	FoRu!
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S		(FoRu)	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	Na	FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	Na	
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		Na	FoRu
Athene noctua	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	Na	FoRu!
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)		

Erhaltungszustand (ATL = atlantische biogeographische Region)

G = Günstig

G- = Günstig, verschlechternd

U = Unzureichend

U+ = Unzureichend, positive Tendenz

U- = Unzureichend, negative Tendenz

S+ = Schlecht, positive Tendenz

S = Schlecht

unbek. = Unbekannt

Status im MTB

A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden

BV = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (Brutvogel)

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung= und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Anhang 2: Gesamtprotokoll A

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 175 TPL 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, 1. Änderung, Recklinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Vivawest Gelsenkirchen Antragstellung (Datum): 11.01.2019

Änderung eines Bebauungsplanes mit Wohnbebauung und Erschließungsstraße. Relevante Wirkfaktoren sind Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sowie Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen, anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Unter Berücksichtigung von zeitlichen Beschränkungen für den Baubeginn und allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen treffen keine Verbotstatbestände zu.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.